

ZH_OBERGERICHT PD220021 vom 13. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD220021

FR: ZH_OBERGERICHT PD220021 du 13 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PD220021 del 13 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingaben vom 11. November und 23. Dezember 2020 reichte der Kläger und Beschwerdeführer als Mieter (fortan Beschwerdeführer) unter Beilage der jeweiligen Klagebewilligungen zwei mietrechtliche Klagen gegen die Beklagte und Beschwerdegegnerin als Vermieterin (fortan Beschwerdegegnerin) beim Mietgericht des Bezirksgerichts Winterthur (fortan Vorinstanz) ein (act. 5/2/1 bzw. act. 5/2/1 im Parallelgeschäft PD220020-O). Die Vorinstanz führte die beiden Verfahren unter den Geschäftsnummern MJ200010-K und MJ200009-K (act. 5/2/1–62 bzw. act. 5/2/1–95 im Parallelgeschäft PD220020-O). Mit Eingaben vom 27. April 2022 zog der Beschwerdeführer die beiden Klagen (unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung) wieder zurück, wobei die Beschwerdegegnerin diesem Vorgehen zustimmte (act. 5/2/50–50a bzw. act. 5/2/83–83a im Parallelgeschäft PD220020-O). Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 gelangte der Beschwerdeführer mit der Bitte um "Stornierung" der Klagerückzüge an die Vorinstanz (act. 5/2/58 bzw. act. 5/2/91 im Parallelgeschäft PD220020-O). Mit Verfügungen vom 10. Juni 2022 schrieb die Vorinstanz die beiden Verfahren als durch Rückzug erledigt ab (act. 5/2/59 bzw. act. 5/2/92 im Parallelgeschäft PD220020-O). Bei der Belehrung der Revision für den Fall der Geltendmachung der Unwirksamkeit der Parteierklärung wurde jedoch versehentlich der Begriff "Klageanerkennung" anstatt "Klagerückzug" verwendet, worauf die Vorinstanz den ehemaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 23. Juni 2022 hinwies (act. 5/2/61–62 bzw. act. 5/2/94–95 im Parallelgeschäft PD220020-O).

E. 2

Mit Eingabe vom 6. Juli 2022 beantragte der Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz unter Verweis auf diesen Formfehler in der Rechtsmittelbelehrung wörtlich "eine Revision" der beiden Prozesse (MJ200010-K und MJ200009-K), woraufhin die Vorinstanz für die beiden Revisionsverfahren die Geschäftsnummern BR220003-K und BR220002-K anlegte (act. 5/1 bzw. act. 5/1 im Parallelge-

- 3 - schäft PD220020-O). Am 10. August 2022 reichte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz zudem ein Schreiben ein, in welchem er ausführte, die beiden (unter dem Vorbehalt des Wiedereinbringens zurückgezogenen) Klagen MJ200009-K und MJ200010-K wieder einzureichen (act. 1 im von der Vorinstanz daraufhin für die wiedereingebrachten Klagen angelegten Geschäft MJ220008-K). Mit Eingabe vom 6. September 2022 beantragte der Beschwerdeführer in den beiden Revisionsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege (act. 5/7 bzw. act. 5/7 im Parallelgeschäft PD220020-O). Mit Schreiben vom 10. September 2022 zog der Beschwerdeführer seine Revisionsbegehren wieder zurück (act. 5/9 bzw. act. 5/9 im Parallelgeschäft PD220020-O). Mit Verfügungen vom 15. September 2022 wies die Vorinstanz die Gesuche des Beschwerdeführers um

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und schrieb die beiden Revisionsverfahren als durch Rückzug erledigt ab. Die Entscheidgebühr von Fr. 100.– bzw. Fr. 400.– auferlegte die Vorinstanz ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer (act. 3 S. 5 = act. 4 [Akten-exemplar] = act. 5/10, fortan zitiert als act. 4, bzw. act. 3 S. 5 = act. 4 [Akten-exemplar] = act. 5/10 im Parallelgeschäft PD220020-O). Ebenfalls mit Verfügung vom 15. September 2022 trat die Vorinstanz auf die wiedereingebrachten Klagen mangels vorausgegangenem Schlichtungsverfahren nicht ein. Die Entscheidgebühr von Fr. 300.– auferlegte die Vorinstanz ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer (act. 5 im vorinstanzlichen Geschäft MJ220008-K).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat sich damit, abgesehen von der nicht weiter erläuterten Behauptung, gar nie eine Revision beantragt zu haben, nicht mit den vorinstanzlichen Ausführungen, die zur Abschreibung des Revisionsverfahrens und der darauf beruhenden Kostenaufgabe geführt haben, auseinandergesetzt. Die Behauptung, keine Revision erhoben zu haben, erweist sich zudem sogleich als unberechtigt. Der Beschwerdeführer beantragte mit seinem Schreiben vom 6. Juli 2022 ausdrücklich "eine Revision" (unter anderem) des Verfahrens MJ200010-K (act. 5/1). Die Vorinstanz legte das Revisionsgeschäft BR220003-K daher zu

- 6 - Recht an. Unbestrittenermassen und aktenkundig zog der Beschwerdeführer sein Revisionsgesuch in der Folge wieder zurück (act. 5/9). Ein solcher Rückzug führt zur Abschreibung des Verfahrens (Art. 241 Abs. 3 ZPO) mit entsprechender Kostentpflicht der revisionsführenden Partei (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Gerichtskosten von Fr. 100.– wurde vom Beschwerdeführer zwar nicht beanstandet. Anzufügen ist aber dennoch, dass bei einem vom Beschwerdeführer im ursprünglichen Verfahren (MJ200010-K) selbst bezifferten Streitwert von Fr. 2'140.– (act. 5/2/10) der Betrag von Fr. 100.– als keinesfalls zu hoch erscheint, zumal gestützt auf § 4 Abs. 1 GebV OG die nicht reduzierte Grundgebühr Fr. 478.– betragen würde. Aufgrund des Ausgeführten erweist sich die Kostenbeschwerde des Beschwerdeführers als unberechtigt. Insgesamt ist die Beschwerde des Beschwerdeführers abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Ausgangsgemäss würde der Beschwerdeführer auch für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstandshalber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für dieses aber zu verzichten. Parteientschädigungen sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine zuzusprechen; dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr im vorliegenden Verfahren keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.